

SATZUNG

zuletzt geändert durch Beschluss auf der ordentlichen Mitgliederversammlung
des Kompetenznetz Individuallogistik e.V.

am 23. Februar 2021 in Osnabrück.

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen
(Vereinsregister Nr. VR 201127).

§ 1 NAME UND SITZ DER VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen „Kompetenznetz Individuallogistik“ (kurz: KNI), er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Logistik in der Region Osnabrück, Münster, Bielefeld. Ziel ist es insbesondere, dazu beizutragen, die Region zu einer national und international bekannten und angesehenen Logistikregion zu entwickeln.
- (2) Gegenstand des Vereins ist die Förderung wissenschaftlicher Zwecke, die Förderung der Berufsbildung und die Förderung des Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erfüllung der in Ziffer 3 beschriebenen Aufgaben verwirklicht.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Tätigkeiten verwirklicht:
 - a. Profilbildende Vernetzung von Unternehmen, Institutionen und Wissenschaft in der Logistikregion.
 - b. Verbesserung der Attraktivität und des Images der Logistik in der Region.
 - c. Anziehung, Förderung und regionale Bindung von Logistiktalenten.
 - d. Gegenseitige Stärkung von Kompetenzen und Impulsgebung für gemeinsame Projekte.
 - e. Durchführung von Forschungen und Marktuntersuchungen zur Optimierung oder zur Steigerung des Innovationsgehalts logistischer und transportrelevanter Prozesse.
 - f. Organisation, Koordination und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und von Maßnahmen des Umweltschutzes im Verkehrswesen und in der Logistik.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Interessen.
- (7) Der Verein bedient sich bei der Verbreitung seines Gedankengutes sowie etwaiger Forschungsergebnisse aus Projekten eigens produzierter, vornehmlich digitaler Schriften zur Veröffentlichung in eigener Verantwortung.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Passive Mitglieder
 - d. Studentische Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (3) Als Ehrenmitglieder des Vereins können, auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds, von der Mitgliederversammlung natürliche oder juristische Personen gewählt werden. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
- (4) Passive Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht. Passive Mitglieder werden im Rahmen von gemeinsamen Aktivitäten nicht in der Öffentlichkeit erwähnt.
- (5) Studentische Mitglieder sind passiven Mitgliedern gleichgestellt und haben wie diese kein Stimmrecht. Studentische Mitglieder haben dem Beitrittsantrag einen Studiennachweis beizufügen. Die studentische Mitgliedschaft endet automatisch 48 Monate nach Ersteintritt des Mitgliedes. Sie ist nicht verlängerbar. Das jeweilige Mitglied ist schriftlich oder per E-Mail über die Beendigung der studentischen Mitgliedschaft zu informieren.
- (6) Die Aufnahme ordentlicher, passiver und studentischer Mitglieder erfolgt auf Antrag in Textform. Über den Aufnahmeantrag bestimmt der Vorstand. Der Vorstand entscheidet nach Ausübungspflicht gemäß dem Ermessen über die Aufnahme seiner Mitglieder. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Mitgliedsunternehmens bzw. der Mitgliedsinstitution;
 - b. durch freiwilligen Austritt;
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung eines Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die ordentlichen und die passiven Mitglieder sind zur Zahlung der festgelegten Beiträge und Umlagen verpflichtet. Über befristete Ausnahmen und Ermäßigungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung im Voraus festgesetzt. Die festgesetzten Beiträge gelten als Mindestbeiträge.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Mitglieder haben bei Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf eingezahlte Beiträge.

§ 6 VEREINSORGANE

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
- (2) Die Mitglieder der Organe haben über die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein erworbenen vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach dem Ende ihrer Amtszeit.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder einem vom Vorstand benannten Versammlungsleiter geleitet. Ist keiner der zuvor genannten Parteien anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung.
- (4) Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder, der Zweck und Gründe enthalten muss, außerdem wenn das Interesse des Vereins es erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und von ihm geleitet.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten verantwortlich:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b. Wahl des Kassenprüfers
 - c. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - d. Festsetzung und Änderung der Geschäftsordnung
 - e. Festsetzung und Änderung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - f. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als fünf der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Abweichend von Absatz 6 und 7 bedürfen Beschlüsse bezüglich Absatz 5 Ziffer f und g der Zustimmung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, grundsätzlich dürfen nur Mitglieder (Passive-, Ehren- und ordentliche Mitglieder) des Vereins an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Bei Genehmigung durch den Vorstand dürfen auch Gäste an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (10) Die Stimmenanzahl je stimmberechtigtem Mitglied kann im Rahmen einer Geschäftsordnung abhängig von der Höhe des Mitgliedsbeitrags gesondert geregelt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt mindestens über eine Stimme.
- (11) Der Versammlungsleiter stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Stimmberechtigung der anwesenden Mitglieder fest. Der Vorstand oder der vom Vorstand benannte Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins kann Mitglied des Vorstands werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 €, die nicht im ^{Haushaltsplan} enthalten sind, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Leitung des Vereins und die Repräsentation nach außen
- b. Ansprechpartner für potentielle neue Mitglieder
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
- e. Abschluss und Kündigung von Verträgen mit Dritten auf der Basis des von der Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltes bzw. auf der Basis eines zugehörigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 KASSENPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von drei Jahren. Dieser überprüft nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS, LIQUIDATION

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins entsprechend dem prozentualen Verhältnis der insgesamt geleisteten Mitgliedsbeiträge zur Gesamtsumme der Mitgliedsbeiträge den einzelnen Mitgliedern zu. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Für die Richtigkeit:

(Geschäftsführender Vorstand) (Vorstandsmitglied)